

Satzung „Tante Berta e.V.“

Fassung Gründungsversammlung v1.2 vom 24.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tante Berta e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Boll.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft sowie des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Bad Boll und Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Betrieb und die Organisation einer Begegnungsstätte („Tante Berta“) als Dorf-Treffpunkt.
 - die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
 - die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Selbstzweck ausgerichtet. Wirtschaftliche Tätigkeiten dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein die von ihm genutzten Räumlichkeiten im Einzelfall auch Dritten für private Veranstaltungen überlassen, soweit dies dem Vereinszweck dient und diesem untergeordnet ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden; juristische Personen können auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Leistungspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Neben dem Geldbeitrag sind die aktiven Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen (Arbeitsdienst) zur Unterstützung des Vereinsbetriebs verpflichtet.

3. Wird der Arbeitsdienst nicht oder nicht vollständig erbracht, ist das Mitglied verpflichtet, einen finanziellen Abgeltungsbetrag zu leisten dessen Höhe 100,00 EUR pro Jahr nicht überschreiten darf.
4. Das Nähere zur Höhe des Geldbeitrags, zum Umfang des Arbeitsdienstes (Mindeststundenzahl) sowie zur Höhe des Abgeltungsbetrags und zur Abwicklung regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (z. B. per E-Mail) einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen: dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister verlangt werden, soweit der Inhalt nicht wesentlich geändert wird.

§ 9 Kassenwart (Funktion) und Finanzwesen

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart ist nicht Teil des Vorstands nach § 26 BGB.
2. Der Kassenwart führt die laufenden Finanzaufzeichnungen des Vereins (insbesondere Einnahmen-/Ausgabenübersicht, Beitragslauf, Belegablage) und erstellt eine Jahresübersicht für die Mitgliederversammlung.
3. Zahlungsfreigaben und Kontoverfügungen richten sich nach den internen Regelungen des Vorstands; Kontovollmachten erteilt der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Belegführung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Finanzaufzeichnungen und berichten der Mitgliederversammlung.
3. Über die Prüfung ist ein Prüfprotokoll zu fertigen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands oder sprechen eine abweichende Empfehlung aus.
4. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Ehrenamt und Beschäftigung

1. Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf entgeltliche Hilfskräfte (z. B. Minijob) beschäftigen, sofern die Finanzierung gesichert ist.
3. Notwendige Auslagen können gegen Nachweis (Beleg) erstattet werden, soweit die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen und der Vorstand dies freigibt.

§ 12 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern / § 181 BGB

1. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied (oder einer ihm nahestehenden Person), insbesondere Miet- oder Dienstverträge, bedürfen vor Abschluss eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Der betroffene Vorstand ist bei der Beschlussfassung über dieses Rechtsgeschäft nicht stimmberechtigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Beendigung der Liquidation fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Boll. Die Gemeinde hat das Vermögen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.